



Gleitschirmverein Nahe-Glan e.V.
Altrichter Fritz
Joachim-Ringelnatz-Str. 7
65201 Wiesbaden

Gmund, 22.09.2010 K/be

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Neuberg", 55571 Odernheim/Glan

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Gleitschirmvereins Nahe-Glan e.V. vom 30.08.2010 als Neufassung folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis gem. § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 1742, 1725 (Starts) und 1790 (Landungen), Gemarkung Auf dem Neuberg.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Vereins Nahe-Glan e.V. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten.

Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landstellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Flugbetrieb ist bei der Flugleitung in Bad Sobernheim unter der Frequenz 118.925 MHz oder über die Telefonnummer 06751 / 2307 anzumelden. Für den Fall, dass die Flugleitung nicht besetzt ist, ist der Flugbetrieb bei der Geschäftsstelle des DAeC Luftsportverbandes Rheinland-Pfalz (Tel.: 06751 / 2308) zu melden. Die Anmeldung erfolgt unter Nennung des Startleiters und ist in einem Flugbuch des Gleitschirmvereins Nahe-Glan e.V. zu dokumentieren.
2. Vorgeschrieben ist ein Startleiter mit Erreichbarkeit über Flugfunk. Der Startleiter ist für den ständigen Kontakt zur Flugleitung Bad Sobernheim verantwortlich. Grundsätzlich ist auf der Frequenz 118.925 MHz Hörbereitschaft zu halten, auch wenn die Flugleitung Bad Sobernheim nicht besetzt ist. Der Startleiter hat über den Flugbetrieb ein Flugbuch zu führen. Der Flugleitung in Bad Sobernheim ist eine Mobiltelefonnummer zu nennen, unter der der Startleiter alternativ zum Flugfunk zu erreichen ist.
3. Der Startleiter hält Kontakt zu den Piloten, welche über Funk ständig erreichbar sein müssen. Alle Piloten haben ein Funkgerät und einen Höhenmesser mitzuführen.
4. Der Geländehalter hat sicherzustellen, dass ausschließlich Piloten mit ausreichender Flugerfahrung starten. Alle Piloten sind in die Auflagen und die Besonderheiten des Geländes vor Ort einzuweisen. Die Einweisung hat durch den Beauftragten für Luftaufsicht oder einer von ihm beauftragten Person zu erfolgen. Ausbildungsflüge sind nicht gestattet.
5. Die maximale Flughöhe von 1300 ft MSL (ca. 390m) im Bereich der im Luftfahrthandbuch (AIP) veröffentlichten Motorflugplatzrunde ist einzuhalten. Größere Höhen und der Durchflug der Platzrunde sind nur mit konkreter Abstimmung und Koordination der Flugleitung Bad Sobernheim zulässig.

Wenn die Flugleitung in Bad Sobernheim nicht besetzt ist (z.B. wochentags), kann unter der Voraussetzung der Flugfunkhörbereitschaft des Startleiters und der Mitführung von Funkgeräten der Piloten, Flugbetrieb ohne die Höhenbegrenzung (1300 ft MSL) durchgeführt werden.

6. Starts dürfen nur bei Wind aus östlichen Richtungen mit einer Mindestwindgeschwindigkeit von 10 km/h durchgeführt werden. Doppelsitziges Fliegen ist erlaubt.
7. Störungen durch Niedrigflug sind zu vermeiden. Es ist eine möglichst hohe Distanz zwischen Geländeoberfläche und Pilot einzuhalten. Dies gilt insbesondere bezüglich der Avifauna / Vögel. Innerhalb der Brutzeit, besonders vom 01. April bis zum 31. Juli, muß eine Beeinträchtigung der Avifauna unterbleiben.
8. Der Start- bzw. Aufenthaltsbereich ist in seinen Abmaßen möglichst klein zu halten. Angrenzende Biotopstrukturen an Start- und Landeplatz wie Hecken, Brachen usw. mit ihren darin vorkommenden Tierarten dürfen durch den Flugbetrieb nicht beeinträchtigt werden. Die blütenreiche Landwiese soll nicht vor Ende Juni gemäht werden.
9. Der Antragsteller hat landschaftspflegerische Arbeiten durchzuführen. Es sind jährlich bis spätestens Ende August mit der Unteren Landespflegebehörde Umfang und Intensität der zu leistenden Pflegemaßnahmen abzustimmen. Ziel dieser Arbeiten ist die Pflege und Entwicklung von Biotopen im Bereich von Start- und Landeflächen.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,-- erhoben.

V.

Begründung

Die Außenstart- und -landeerlaubnis „Neuberg“ für Hängegleiter und Gleitsegel gem. § 25 LuftVG wurde mit Datum des 02.11.2000 durch den Deutschen Hängegleiterverband erteilt. Die Erlaubnis wurde am 12.03.2002 verlängert und am 07.04.2008 hinsichtlich der Eignung erweitert. Mit Schreiben vom 30.08.2010 beantragte der Gleitschirmverein Nahe-Glan die Änderung der Auflagen (Beschränkung der Pilotenzahl). Der Flugsportsverein Sobernheim bestätigte mit Schreiben vom 24.08.2010, dass die Beschränkung der Pilotenzahl aufgehoben werden kann.

Für eine bessere Übersicht wurde die Erlaubnis neu gefasst.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb